

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Röhrnbach (VBS)

vom 11. April 2008

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Röhrnbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Neubau einer Kläranlage für 8.000 Einwohnerwerte (EW) auf den Grundstücken Flur-Nrn. 879 und 878/3 der Gemarkung Wilhelmsreut mit folgenden wesentlichen Anlagenteilen einschließlich der jeweils zugehörigen technischen Anlagen, Verbindungsleitungen, Energieanlagen sowie Schalt-, Steuer- und Regelorganen:

- Erwerb von 2 Grundstücken (Fl.Nrn. 879 und 878/3 der Gemarkung Wilhelmsreut zu 18.174 m² und 2.420 m²)
- Funktionsgebäude mit Pumpanlage, Sandfang, Sandwäscher, Rechen, Rechengutwäsche und -presse, Druckluftgebläseanlage
- Werkstatt und Lagerraum im Funktionsgebäude
- 1 Denitrifikationsbecken (V = ca. 606 m³)
- 2 Belebungsbecken (V = je 985 m³)
- Pump- und Brauchwasseranlage (Zwischenbauwerk)
- 2 Nachklärbecken (V = je 608 m³)
- Überschußschlammumpwerk
- Lagerplatz für Pressgut
- Betriebsgebäude mit Wasseranalyseraum und Steuer- und Regeltechnik
- 2 Schlammstapelbehälter (V = je 920 m³) mit zwischenliegendem Pumpwerk
- Abgabeeinrichtung für Klärschlammabfuhr landwirtschaftlich
- Außenbeleuchtung
- Verkehrsflächen, Außenanlagen und Bepflanzung
- Schutzdamm (Fläche = 2080 m² Grundfläche)
- Retentionsmulde für Hochwasser (Fläche = 2400 m²)
- Wartungsweg entlang Retentionsbecken
- Zufahrtstraße von der Kreisstraße FRG 54 bis zur Anlage (Länge 0,6 km)
- Ableitungskanal außerhalb Klärwerk bis zur Einleitungsstelle in den Osterbach in Flur-Nr. 882 der Gemarkung Wilhelmsreut (DN 500 mm; STB; 247m)
- Ableitungskanal innerhalb Klärwerk bis Ableitungskanal außerhalb (DN 500 mm; STB; 148 m)
- Ableitungskanal innerhalb Klärwerk bis Ableitungskanal außerhalb (DN 400 mm; STB; 18 m)
- 2 Zuleitungskanäle im Dükersystem vom alten Kläranlagengelände bis zur Neuanlage (DN 300 PVCU + DN 200 PVCU je 626m)
- Zuleitungen für elektrische Energie und Steuerungen
- Anbau Dükereinlaufbauwerk an RÜB Bestand bei Altanlage mit Umbau RÜB
- Drosselbauwerk bei Zulauf Stauraumkanal Deching Außernbrünst

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Bei unbebauten anschließbaren beitragspflichtigen Grundstücken entsteht der Geschossflächenbeitrag erst mit der Bebauung oder gewerblichen Nutzung des Grundstücks.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.600 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4 - fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 1.600 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|-------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,39 Euro |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 3,21 Euro. |

(2) Kann oder darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden, so entsteht der Beitrag nur für die Geschossfläche.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 15. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Mai 2007 außer Kraft.

Röhrnbach, den 11. April 2008

Markt Röhrnbach

gez.

(Siegel)

Gutsmiedl
1. Bürgermeister